

15. 1. Kann ein Gläubiger, welcher nach Eröffnung des Konkurses Schuldner des Gemeinschuldners geworden ist, seine Schuld auf seine Konkursforderung aufrechnen?
2. Nach welchem örtlichen Rechte ist die Kompensationseinrede zu beurteilen?
3. Auslegung des Art. 1014 des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuches.

II. Civilsenat. Urth. v. 1. Juli 1890 i. S. der Konkursmasse des G. Sp. (Rl.) w. B. Sp. (Befl.) Rep. II. 116/90.

- I. Landgericht Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Am 13. Oktober 1887 ist gegen das Vermögen des Kaufmannes G. Sp. der Konkurs eröffnet worden; am 8. Dezember 1887 ist dessen Mutter gestorben. Dieselbe hatte durch Testament den Beklagten, den Bruder des Gemeinschuldners, zum Universalerben eingesetzt und demselben ein Legat von 5000 *M* zu Gunsten des Gemeinschuldners auferlegt. Der Beklagte hat an den Gemeinschuldner eine Forderung von 16 000 *M*, von welcher er am 17. Januar 1888 den Betrag von 11 000 *M* zur Konkursmasse anmeldete, indem er seine Schuld von 5000 *M* aus dem Legate abrechnete. Am 28. Mai 1888 trat aber der Gemeinschuldner seine Legatforderung behufs Zuwendung an die Konkursmasse dem Konkursverwalter ab, und nachdem die Cession am

4. Juni 1888 eröffnet worden war, erhob der Verwalter Klage auf Bezahlung der 5000 *M* mit Zinsen vom Tage der Klagezustellung an.

Die Klage ist durch Urteil des Landgerichtes abgewiesen und die dagegen eingelegte Berufung verworfen worden. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Statthaftigkeit der Abtretung der Legatforderung seitens des Gemeinschuldners an den Verwalter der Konkursmasse unterliegt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, keinem rechtlichen Bedenken. Die abgetretene Forderung gehört, weil erst nach Eröffnung des Konkurses entstanden, nicht zum Massevermögen, und schon aus diesem Grunde findet der §. 48 R.O. keine Anwendung. Auch der §. 11 R.O. steht der Kompensation nicht entgegen. Dieser schließt nur Arreste und Zwangsvollstreckungen auch in das nicht zur Konkursmasse gehörende Vermögen des Gemeinschuldners aus, und, wenn auch der eine Grund des Gesetzes, nämlich, dem Schuldner die Erwerbs- und Kreditfähigkeit wieder zu eröffnen, für dessen Anwendung auf die Befriedigung mittels Aufrechnung zu sprechen scheint, so rechtfertigt dies doch keine ausdehnende Auslegung des Gesetzes über dessen bestimmten Wortlaut hinaus, und kann insbesondere nicht angenommen werden, daß die nach Civilrecht kraft Gesetzes eintretende Erlöschung sich gegenüberstehender, zur Kompensation geeigneter Forderungen durch diesen §. 11 habe beseitigt werden wollen.

Demnach ist die Zulässigkeit der vom Beklagten geltend gemachten Kompensation lediglich nach dem bürgerlichen Rechte zu beurteilen. Betreffs der Voraussetzungen der Aufrechnung ist dasjenige Gesetz maßgebend, unter dessen Herrschaft die Forderung bzw. Schuld steht, deren Erlöschung durch Kompensation behauptet wird, im gegebenen Falle also, in welchem es sich um die im Gebiete des rheinischen Rechtes entstandene und zu erfüllende Legatforderung handelt, der Art. 1291 des bürgerl. Gesetzbuches. Davon ausgehend rügt der Vertreter der Revisionsklägerin Verletzung der Artt. 1014. 1291 des bürgerl. Gesetzbuches und des §. 11 R.O., jedoch mit Unrecht.

Was zunächst die Forderung des Beklagten von 16 000 *M* betrifft, wird nicht behauptet, daß das am Wohnsitz des Gemeinschuldners, wo dieselbe im Zweifel zu erfüllen ist, geltende bürgerliche Recht (das gemeine Recht) ihrer Einflagbarkeit (exigibilität) entgegenstehe, dieselbe

soll nur deshalb fehlen, weil über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet ist.

Das Reichsgericht hat nun aber wiederholt entschieden, daß der Gemeinschuldner nicht absolut, sondern nur insoweit prozeßunfähig werde, als er nicht mit Wirkung gegen das zur Masse gehörende Vermögen Prozesse führen könne. Diese Beschränkung der Prozeßfähigkeit kann aber auf die Eigenschaft der Forderung selbst, ob sie einlagbar sei oder nicht, keinen Einfluß üben und, da jedenfalls aus dem zur Masse gehörenden Vermögen durch Anmeldung Befriedigung gesucht werden kann, erscheint es unerheblich, daß der §. 11 R.D. der Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen des Schuldners entgegensteht.

Die Legatforderung ist im Gebiete des rheinischen Rechtes zu erfüllen und daher nach diesem ihre Einlagbarkeit zu beurteilen. Diese bestreitet der Vertreter der Revisionsklägerin auf Grund des Art. 1014 Abs. 2 des bürgerl. Gesetzbuches, weil sich der Legatar erst nach Anbringung des Auslieferungsbegehrens in den Besitz der vermachten Sache setzen könne, ein solches aber nicht gestellt worden sei. Abgesehen nun von der in den Instanzen nicht erörterten Thatsache, daß der Legatar zugleich Pflichterbe ist (vgl. Art. 1004 des bürgerl. Gesetzbuches), kann dieser Angriff keinen Erfolg haben, weil nach Art. 1014 Abs. 1 der Erwerb der vermachten Sache (auch der Forderung) mit dem Tode des Erblassers eintritt und der Abs. 2 nur eigenmächtiger Besitzergreifung vorbeugend und, um die Zeit des Anspruchs auf Früchte und Zinsen zu bestimmen, eine Anforderung verlangt, nicht aber das Recht zu dieser Anforderung auf irgend einen Zeitpunkt hinauschiebt.“